



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung, Einreise- und Aufenthalts-
verbot

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwal-
tungsgericht [REDACTED] als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung vom
19. November 2021

am 3. Dezember 2021

für R e c h t erkannt:

Die zu Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und
Flüchtlinge vom 13. März 2019 getroffenen Entscheidungen werden aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft
zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, das gerichtskostenfrei ist.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung des internationalen Schutzes, hilfsweise des Abschiebungsschutzes.

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit und am [REDACTED] in [REDACTED] geboren worden.

Am Abend des 5. September 2018 wurde sie in Freilassung von Beamten der Bayerischen Grenzpolizei ohne Reisepass beim Einsteigen in einen Regionalzug nach München aufgegriffen und am Morgen des darauffolgenden Tages von Bundespolizeibeamten vernommen. Dabei gab sie an, bereits mit vierzehn Jahren zwangsverheiratet worden; von dem Mann, der ihr Cousin sei, habe sie zwei Kinder bekommen, bevor er sich von ihr habe scheiden lassen. Im Juli 2014 habe sie erneut einen Mann gegen ihren Willen heiraten müssen und, nach der Scheidung, ein Kind von ihm bekommen, das sich jetzt bei ihrer Mutter befinde. Sie habe es im Iran nicht mehr ausgehalten und wolle nicht wieder Sklavin für Männer sein..

Am 18. Oktober 2018 stellte die Antragstellerin förmlich einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt), zu dem sie am selben Tag und am 24. Oktober 2018 angehört wurde. Dabei gab die Klägerin an, mit Herrn [REDACTED] der als anerkannter Flüchtling in Stuttgart lebt, verheiratet zu sein. Hierzu legte sie eine Heiratsurkunde über eine am 6. August 2018 auf 99 Jahre geschlossene Zeitehe vor. Ihr Mann sei bei der Eheschließung nicht anwesend gewesen, sondern von seinem Bruder vertreten worden. Mit vierzehn Jahren, im Jahr 1387 sei sie das erste Mal zwangsverheiratet worden mit einem elf Jahre älteren Mann. Sehr schnell habe sie zwei Kinder geboren. Ihr Mann habe sich eine weitere Frau genommen, sie habe sich aber nicht scheiden lassen dürfen, um die Familienehre nicht zu verletzen; immerhin habe sie dann keine sexuelle Beziehung mehr zu ihrem Ehemann pflegen müssen. Sie habe versucht, auszuziehen, aber habe nicht gewusst, wohin sie sich wenden könne. Deshalb sei sie wieder zurückgekehrt. Ihr Mann sei sehr wütend

gewesen, habe sie geschlagen und ihrer Familie alles erzählt, sodass ihre Familie sie auch geschlagen habe. Ihr Mann habe die Ehe aber dann nicht mehr gewollt und sich schließlich am 23.9.1392 von ihr scheiden lassen. Er habe auch das Sorgerecht über die ein- und dreijährigen Kinder erhalten und ihr den Besuch verboten. Auch die Morgengabe sei ihr vorenthalten worden, sogar mit Einverständnis des Vaters, der die Familienehre durch sie beschmutzt gesehen habe. Sie sei dann einige Monate im Elternhaus geblieben. Die Familie habe sich geschämt für sie. Im vierten Monat des Jahres 1393 sei sie erneut mit einem Fremden verheiratet worden. Sie habe da schon ihren jetzigen Ehemann kennengelernt und eigentlich ihn heiraten wollen. Er habe sich aber nicht gut mit ihrer Familie verstanden, zeitgleich auch politische Probleme bekommen und dann das Land verlassen. Im selben Monat sei sie für ein Jahr auf Zeit mit dem Fremden verheiratet und auch schnell schwanger geworden. Die Ehe sei am 20.2.1394 für weitere 50 Jahre verlängert worden. Auch diese Ehe sei nicht gut gelaufen, ihr Ehemann habe bereits eine andere Frau gehabt, sei drogenabhängig gewesen und habe sie geschlagen. Ihr Vater habe der Scheidung aber wieder nicht zugestimmt; erst als der Mann ins Gefängnis gekommen sei, habe sie mithilfe eines vom Onkel vermittelten Anwalts die Scheidung durchgesetzt und auch das Sorgerecht für das Kind bekommen. Ihre Familie habe davon gar nichts erfahren und hätte sie womöglich auch umgebracht. Sie habe in dieser Zeit wieder Kontakt mit ihrem jetzigen Mann aufgenommen und sich von ihm und dem Onkel beraten lassen. Sie habe sich dann entschlossen, zu fliehen, sei zum Onkel gereist und habe dort mit dem Onkel als Zeugen in Abwesenheit Herrn [REDACTED] geheiratet, dessen Bruder ebenfalls als Zeuge gewirkt habe. Zwei Wochen später sei sie geflohen; ihre Tochter habe sie zurückgelassen. Die Familie sei sehr wütend, auch auf den Onkel, der sie gebeten habe, keinen Kontakt mehr aufzunehmen. In der Türkei und im Irak habe die Familie bei kurdischen Verwandten schon nach ihr gefragt; dass sie in Deutschland sei, wisse niemand.

Mit Bescheid vom 13. März 2019 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung des internationalen Schutzes an die Klägerin (Ziffer 1 und 3), ihre Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2) und die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten (Ziffer 4) ab und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung auf, das Hoheitsgebiet der Beklagten binnen 30 Tagen zu verlassen (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot für den Fall der Abschiebung befristete das Bundesamt auf 30 Monate (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, sie könne staatlichen Schutz gegen

die Bedrohungen durch ihre Familie in Anspruch nehmen und es sei ihr möglich und zumutbar, sich nach einer Rückkehr in einem anderen Landesteil anzusiedeln, wo sie vor ihrer Familie sicher sei. Dabei könne sie zumindest auf die Unterstützung durch die Familie ihres Mannes setzen; außerdem könne sie von ihrem in Deutschland lebenden Mann unterstützt werden.

Gegen den am 18. März 2019 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid hat die Klägerin am 29. März 2019 die vorliegende Klage erhoben und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt, den das Gericht mit Beschluss vom 30. April 2020 abgelehnt hat, weil die Klägerin keine Erklärung zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abgegeben hat. Zur Begründung ihrer Klage legt sie unter anderem einen Bericht des Fraueninformationszentrums vor, mit dem der bereits vortragene Sachverhalt ergänzt wird. Herr [REDACTED] sei der Cousin ihrer Mutter. Ihr Bruder habe nach der zweiten Scheidung bezüglich der Beziehung mit damals noch außerehelichen Beziehung mit Herrn [REDACTED] Verdacht geschöpft und ihr Handy durchsucht. Dabei sei er auf Fotos gestoßen, die sie als Paar zeigten. Der Vater habe sie daraufhin geschlagen und gewürgt und erst nach Einschreiten der Mutter von ihr abgelassen. Wenige Tage danach hätten der Vater und der Bruder das Handy erneut durchsucht und die Situation sei erneut eskaliert. Ihr Vater habe sie an den Haaren in den Hof gezerrt und mit Benzin übergossen. Bevor er sie habe anzünden können, habe die Mutter sich selbst ebenfalls mit Benzin übergossen, um den Vater zur Besinnung zu bringen. Der habe seine Frau aber tatsächlich angezündet, allerdings sei der Bruder eingeschritten und habe das Feuer gelöscht. Die Verbrennungen am Bein hätten mehrere Tage im Krankenhaus behandelt werden müssen. Die gesamte Familie habe davon erfahren, ihr Zorn richte sich aber gegen die Klägerin, der Ehebruch vorgeworfen werde. Daraufhin sei die Klägerin zu ihrem Onkel geflohen; die Tochter sei zu diesem Zeitpunkt mit der Tante bei der Mutter im Krankenhaus gewesen. Der Versuch, sie in Belgrad wieder zusammenzuführen, habe nicht geklappt, sodass die Klägerin allein nach Deutschland weitergereist sei. Bis Dezember 2020 sei sie mit Herrn [REDACTED] zusammen gewesen. Vor drei Jahren sei bei ihr Gebärmutterkrebs diagnostiziert worden, der mit Chemotherapie behandelt werde. Im April 2021 sei die Klägerin in Stuttgart von einem iranischen Staatsangehörigen vergewaltigt worden; das Strafverfahren gegen den mutmaßlichen Täter läuft noch. Die Klägerin beantragt,

die zu Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. März 2019 getroffenen Entscheidungen aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf den angegriffenen Bescheid.

Nach einem Attest der psychologischen Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. vom 7. Oktober 2021 leidet die Klägerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) und einer sonstigen Reaktion auf eine schwere Belastung (ICD-10 F43.8); sie erhalte eine Psychotherapie.

Am 19. November 2021 hat das Gericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der nur die Klägerin mit ihrem Prozessbevollmächtigten erschienen ist. Das Gericht hat die Klägerin während der mündlichen Verhandlung umfassend zu ihren Fluchtgründen angehört. Die Klägerin hat ihre bisherigen Ausführungen im Wesentlichen wiederholt und die Umstände, die unmittelbar zu Ihrer Ausreise geführt haben, genauer erläutert. Die Klägerin erklärte, dass die Beziehung zu Herrn [REDACTED] nicht mehr bestehe, sie habe sich wegen der Geschehnisse nicht mehr in der Lage gefühlt, eine Beziehung zu führen. Sie habe aus Sehnsucht zu ihrer Tochter kürzlich einmal den Fehler gemacht, eine Tante zu kontaktieren und sich ihr hinsichtlich der Vergewaltigung anvertraut; der Onkel rede ohnehin nicht mehr mit ihr. Jetzt habe sie große Angst, dass auch der Rest der Familie davon erfahre und es als Bestätigung ansehe für die Fehler, die sie ihr zuschrieben. Zu den weiteren Einzelheiten der Anhörung wird auf die Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht haben die Behördenakte und die Ausländerakte der Klägerin vorgelegen, auf die sowie die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren zu den weiteren Einzelheiten Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet mit dem Einverständnis der Beteiligten der Berichterstatter anstelle der Kammer, § 87a Absatz 2 und 3 VwGO. Die Entscheidung konnte ergehen, obwohl die Beklagte bei der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn sie war ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden (§ 102 Absatz 2 VwGO).

I.

1. Die Klage hat im Hauptantrag Erfolg. Sie ist zulässig und begründet. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Absatz 5 Satz 1 VwGO), denn die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3 Absatz 4 AsylG.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG ist und keine Ausschlussgründe ersichtlich vorliegen, § 3 Absatz 4 AsylG.

Nach § 3 Absatz 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer oder seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet. Eine Verfolgung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 AsylG liegt dann vor, wenn von einem Verfolgungsakteur nach § 3c AsylG eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a AsylG wegen eines Verfolgungsgrundes gemäß § 3b AsylG ausgeht und kein anderweitiger Schutz nach §§ 3d und 3e AsylG erlangt werden kann. Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Absatz 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss schließlich gemäß § 3a Absatz 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Schließlich darf

dem Ausländer keine anderweitige Schutzmöglichkeit im Sinne von §§ 3d und § 3e AsylG zur Verfügung stehen.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG gelten nach § 3a Absatz 1 AsylG Handlungen, die (1.) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder (2.) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Begründet ist eine Furcht vor Verfolgung nach § 3 Absatz 1 AsylG, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr in das Herkunftsland die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2019 - 1 B 79/19 -, in juris, Tz. 15 m. w. N.).

Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage der oder des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für

dessen Eintritt besteht. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. Besteht bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob sie oder er in ihren oder seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob sie oder er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2019 - 1 B 79/19 -, in juris, Tz. 15 m. w. N.).

Die tatsächlichen Grundlagen der anzustellenden Prognose unterliegen hingegen nicht etwa einer Einschätzung des Gerichts, dass sich das vorgetragene oder ermittelte Geschehen nur mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zugetragen haben muss; die Prognosegrundlagen müssen vielmehr „festgestellt“ sein. Dabei muss das Gericht seine Entscheidung gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 VwGO aus der vollen, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung heraus treffen. Das Erfordernis, Überzeugungsgewissheit zu erlangen, gilt in Bezug auf das Vorbringen des Schutzsuchenden zu seiner persönlichen Sphäre zuzurechnenden Vorgängen ebenso wie auch hinsichtlich der in die Gefahrenprognose einzustellenden allgemeinen Erkenntnisse. Dabei darf das Tatsachengericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern darf sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 33/18 - in juris, Tz. 19 f.).

Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes gebietet dabei eine Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und ihrer oder seiner individuellen Lage sowie aller mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen.

Auf der Basis der so gewonnenen Prognosegrundlagen hat das Tatsachengericht bei der Erstellung der Gefahrenprognose über die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden zu befinden (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 33/18 -, in juris, Tz. 21).

Zugrunde zu legen ist hierbei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Absatz 1 Satz 1 AsylG).

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/95/EU begründet die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Es besteht dann eine widerlegliche tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, in juris, Tz. 16). Demgemäß setzt ein Anspruch auf die Gewährung politischen Asyls oder auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass der Antragsteller den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich

stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Schutzbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 8. Mai 1984 - 9 C 141/83 - Buchholz § 108 VwGO Nr. 147). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts sind u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden zu berücksichtigen (BVerwG, Beschluss vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, in juris, Tz. 2; vgl. auch Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95/EU).

Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, dass sie vorverfolgt aus dem Iran ausgereist ist. Sie ist Opfer schwerer physischer und psychischer Gewalt (§ 3a Absatz 2 Nr. 1 AsylG) aufgrund ihres Geschlechts und damit seitens ihres Vaters und Bruders in Zusammenhang gebrachter archaischer patriarchalischer Vorstellungen (§ 3b Absatz 1 Nr. 4, Absatz 2, § 3c Nr. 3 AsylG) geworden, ohne dass sie hiergegen anderweitig wirksamen Schutz erhalten konnte (§ 3c Nr. 3, § 3d Absatz 2 AsylG). Zwar könnte sie bei einer hypothetischen Rückkehr in einen anderen Landesteil ohne begründete Furcht vor Verfolgung durch ihre Familie reisen und sich dort sicher und legal aufhalten, allerdings kann nach ihren persönlichen Umständen nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich dort niederlässt (§ 3e AsylG).

Das Gericht schenkt der Klägerin uneingeschränkt Glauben hinsichtlich des von ihr anschaulich, umfassend und lückenlos geschilderten Vorfluchtgeschehens. Die Klägerin hat dem Gericht über beinahe zwei Stunden weitgehend ununterbrochen und sichtlich bemüht, die Fassung zu wahren, geschildert, was ihr vor der Ausreise aus dem Herkunftsland widerfahren ist. Das Gericht stellt davon ausgehend fest, dass die Klägerin in höchst patriarchalisch geprägten familiären Verhältnissen aufgewachsen ist, in denen die Zwangseheschließung im Kindesalter verbreitet ist und kein Widerspruch gegen Entscheidungen des männlichen Familienoberhauptes geduldet wird. Widersetzt sich ein weibliches Familienmitglied den grundlegenden Lebensentscheidungen, die über sie hinweg von den männlichen Familienmitgliedern getroffen werden, wird dieses patriarchalische Verständnis mit brutaler Gewalt in archaischer, von blinder Wut geprägter Weise (hier: Versuch des Ehrenmords durch Verbrennen) verteidigt. Innerfamiliäre Solidarität gegen diese Machtausübung kann nach der Überzeugung des Gerichts nur bis zu einer gewissen Grenze erwartet werden, welche die Klägerin durch ihre Entscheidungen, sich von dem ihr zugeordneten Ehemann scheiden zu lassen und Herrn [REDACTED] auf Zeit zu heiraten, jedenfalls aber durch das fluchtartige

Verlassen des Landes, zweifellos überschritten hat. Das zeigt sich auch an der Reaktion der Familie auf den erstmaligen Versuch der Klägerin, den menschenunwürdigen Verhältnissen zu entkommen. Seit der Entscheidung des Bundesamtes sind zwei Aspekte hinzugetreten, die vom Gericht bei seiner Entscheidung zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen sind: Erstens hat sich die Klägerin mittlerweile von Herrn [REDACTED], der ein Cousin der Mutter ist und dessen Familie damit ohnehin in zu engem Kontakt zu ihrer eigenen Familie steht, um gefahrlos auf ihre Unterstützung setzen zu können, getrennt und zweitens ist die Klägerin durch die in Deutschland erlebte Vergewaltigung und die ihr zuvor schon widerfahrenen Traumata seelisch mittlerweile schwer belastet.

Die von der Klägerin vor der Ausreise erlebte physische und psychische Gewalt durch schwere Misshandlungen seitens ihres Vaters und Bruders stehen nach der Überzeugung des Gerichts in einem Zusammenhang mit ihrem Geschlecht als Merkmal der bestimmten sozialen Gruppe, § 3a Absatz 2, § 3b Absatz 1 Nr. 4 AsylG. Danach gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn (a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Wie bereits aus § 3b Absatz 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG hervorgeht („...kann auch vorliegen...“), ist nicht jede Verfolgungshandlung, die einer Frau angetan wird, eine geschlechtsbezogene Verfolgung. Zwar ist das Geschlecht ein - im flüchtlingsrechtlichen Sinne - unveränderliches angeborenes Merkmal, allerdings muss zusätzlich festgestellt werden, dass das Geschlecht in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Der Verfolgungsgrund kommt also dadurch zustande, dass das Geschlecht von der die Frau umgebenden Gesellschaft wegen deren Rachsucht oder deren patriarchalischer Einstellungen zum bloßen

Objekt von Missbrauch degradiert wird. Dies muss nicht notwendigerweise vom männlichen Teil der Gesellschaft ausgehen, denn auch Frauen können andere Frauen in Befolgung patriarchalischer Strukturen und Annahme der darin vorgesehenen Funktion misshandeln. Im Fall der Klägerin liegt es nahe, anzunehmen, dass die Tante mütterlicherseits nicht bereit war, das Risiko auf sich zu nehmen, der Klägerin ihre Tochter zu übergeben und sich so womöglich den Zorn von deren Vater auf sich zu ziehen. Selbst der ultimative Aufopferungsakt der Mutter der Klägerin dürfte sich so nicht wiederholen; selbst wenn die Mutter nochmals den Mut aufbringen sollte, sich dem Vater auf derart tragische Weise entgegenzustellen, wäre dieser Akt womöglich nicht einmal geeignet, die Klägerin vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. In einer tragischen Weise ist die Mutter damit auch Teil der patriarchalischen Familienstruktur.

Das Gericht ist überzeugt davon, dass die Familie der Klägerin, so wie sie beschrieben wurde, diesen Strukturen verschrieben ist. Es schließt dabei auch die Mutter der Klägerin und deren Bruder, also den Onkel der Klägerin ein, die der Klägerin zwar zur Seite gesprungen sind, aber eben auch nur im Rahmen der Möglichkeiten und aus einer persönlichen Beziehung heraus, aber nicht, indem sie diese Strukturen generell in Frage stellen; es kann daher nicht unterstellt werden, dass sie der Klägerin, die nunmehr aus Sicht der Familie noch mehr Ehrenschild auf sich geladen hat, indem sie geflohen ist und sich so der vermeintlich berechtigten Verfügung durch die Familienoberhäupter entzogen hat, künftig beispringen würden. Dies hat auch die Klägerin überzeugend mitgeteilt, als sie erzählte, ihr Onkel habe ihr mitgeteilt, ihr geholfen zu haben, aber dies nicht weiter tun zu wollen, weil es ihm Schwierigkeiten bereite. Damit ist klar, dass der Onkel sich unter dem zu erwartenden Druck seitens der Familie der Klägerin gefügt hat und sich auch künftig unterwerfen würde.

Auch die die Familie umgebende Bevölkerung in Kermanshah unterstützt nach der Überzeugung des Gerichts die patriarchalischen Strukturen und würde deshalb die Klägerin bei einer Rückkehr in gleicher Weise als „ehrlose Person“ stigmatisieren, wie sie es bereits einmal erlebt hat. Denn die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel stützen die Annahme einer religiös und sozial besonders konservativen Bevölkerung in der Gegend um Kermanshah, in der Zwangs- und Kinderehen, Misshandlung von Frauen und Femizide verbreitet sind (vgl. UK Home Office, Iran - Early and Forced Marriage, Februar 2021, Rn. 2.4.4; UK Home Office, Iran - Women fearing 'honour'-

based violence, März 2021, Rn. 2.4.7; Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Staatssekretariat Migration, Focus Iran, Häusliche Gewalt vom 27. Februar 2019, S. 28). Nach Einschätzung der Vereinten Nationen bleiben die meisten Täter innerfamiliärer Ehrenverbrechen straffrei oder erhalten geringe Strafen (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Staatssekretariat Migration, Focus Iran, Häusliche Gewalt vom 27. Februar 2019, S. 28 f.), was zusammen mit den sozialen Verhältnissen betrachtet die Begehung derartiger Taten begünstigen dürfte. Das Gericht glaubt der Klägerin, wenn sie ausführte, dass es als Schande angesehen wurde, dass ihr erster Mann sich scheiden lassen und sie das Sorgerecht für die Kleinkinder nicht erhalten hatte. Wie ihr der Ruf angedichtet wurde, mit zahlreichen Männern außerehelichen Verkehr gehabt zu haben und wie dies den Vater verärgert habe und sie sich als Schande empfunden hat. Dies vermittelt einen Eindruck über die Sichtweisen der die Klägerin in der Region Kermanshah umgebenden Bevölkerung. Das Gericht ist ausgehend davon überzeugt, dass die Klägerin wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wurde.

Der Klägerin stand auch kein wirksamer staatlicher Schutz zur Verfügung. Gemäß § 3c Nr. 3 AsylG kann eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren dann zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, sofern die staatlichen oder quasistaatlichen Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Der Schutz vor Verfolgung muss gemäß § 3d Absatz 2 AsylG wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Häusliche Gewalt ist in Iran sehr weit verbreitet und die Gesetze dagegen sind schwach (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation - Iran, Stand 12. Juli 2021, S. 70). Zwar ist der Staat verpflichtet, Frauen vor sexueller Gewalt zu schützen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand:

Dezember 2020, S. 18). Auch gibt es Gesetze gegen Ehrenmorde, die gegen Tötungsdelikte gerichtet sind (vgl. umfassend Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment - Staatssekretariat Migration, Focus Iran, Häusliche Gewalt vom 27. Februar 2019, S. 28; UK Home Office, Iran - Women fearing 'honour'-based violence, März 2021, Rn. 3). Allerdings sind Väter von der Bestrafung ausgenommen (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment - Staatssekretariat Migration, Focus Iran, Häusliche Gewalt vom 27. Februar 2019, S. 28; UK Home Office, Iran - Women fearing 'honour'-based violence, März 2021, Rn. 3.1.4). Außerdem können Frauen, die ehelicher oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, nach Einschätzung des Auswärtigen Amts nicht uneingeschränkt darauf vertrauen, dass effektiver staatlicher Schutz gewährt wird (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Dezember 2020, S. 18).

Der Klägerin mag zwar zum Zeitpunkt der Ausreise noch eine interne Schutzmöglichkeit zur Verfügung gestanden haben, § 3e AsylG. Jedenfalls zum entscheidungsrelevanten Zeitpunkt (§ 77 Absatz 1 Satz 1 AsylG) kann von der Klägerin nicht mehr vernünftigerweise erwartet werden, dass sie sich in einem anderen Landesteil wie beispielsweise der Hauptstadt Teheran niederlässt. Sehr anschaulich beschrieb die Klägerin, wie sie schon einmal den Versuch unternommen hat, an einem anderen Ort ein neues Leben anzufangen und gescheitert ist an den Hindernissen, die für eine alleinstehende junge Frau im Iran bestehen. Zwar räumte die Klägerin selbst ein, mittlerweile mehr Lebenserfahrung zu haben und es womöglich heute zu schaffen, allerdings hat sich die Situation alleinstehender Frauen im Iran nicht zum Besseren gewandelt, ist die allgemeine wirtschaftliche Lage unter Pandemie- und Sanktionsbedingungen eher schlechter geworden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Dezember 2020, S. 7), wovon vor allem Frauen existentiell betroffen sind, und ist die Klägerin heute durch ihre traumatischen Erfahrungen aller Voraussicht nach nicht in der Lage, die Kraft aufzubringen, sich unter diesen Bedingungen ohne familiäre Unterstützung eine Artikel 3 EMRK noch genügende Existenz aufzubauen (vgl. zum Maßstab BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021 - 1 C 4/20 -, in juris, Rn. 27; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. November 2019 - A 11 S 2376/19 -, in juris, Rn. 23).

Frauen sind zwar auch im Iran nicht völlig schutzlos gestellt. Es besteht entgegen häufig geäußelter Kritik im Iran ein vielfältiges Angebot staatlicher und zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen, die sich beispielsweise auch um Gewaltopfer kümmern. Allen ist ein aufrichtiges Bemühen um pragmatische Lösungen für sozial benachteiligte und gewaltleidende Frauen und Kinder zugutezuhalten. Die entsprechenden Angebote existieren im gesamten Iran, wenn auch spärlicher in ländlichen Gegenden. Insgesamt trifft aber die von zivilgesellschaftlichen wie staatlichen Akteuren vorgebrachte Kritik zu, dass die verfügbaren Schutzmechanismen den tatsächlichen Bedarf nicht abzudecken vermögen (Schweizerisches Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment - Staatssekretariat für Migration vom 27. Februar 2019, Focus Iran, Häusliche Gewalt, S. 32 ff.). Die Situation alleinlebender Frauen im Iran ist überaus schwierig. Frauen geraten schnell in finanzielle Not und sind nicht selten gezwungen, Ehen auf Zeit einzugehen, um nicht auf der Straße leben zu müssen (vgl. DIE ZEIT vom 19. März 2015, Willkommen im Heiratsclub - Zeitehe in Iran, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/iran-ehe-auf-zeit/komplettansicht>) oder auf illegale Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. Charlotte Wiedemann, Der neue Iran - Eine Gesellschaft tritt aus dem Schatten, 2. Aufl. 2019, S. 60).

Auf Unterstützung ihrer Familie kann die Klägerin nicht setzen, auch nicht auf die ihrer Mutter, denn diese Familie steht dem Vater viel zu nahe und es wäre zu gefährlich, sie ins Vertrauen zu ziehen. Da die Klägerin von Herrn [REDACTED] mittlerweile getrennt lebt, dürfte auch dessen Unterstützung nicht mehr gesichert sein. Eine eigene Arbeit zu finden ist für Frauen im Iran schwierig, für die Klägerin, die mit den psychischen Folgen ihres im Herkunftsland erfahrenen Traumas sowie einer Krebsdiagnose und mutmaßlich auch den psychischen Folgen einer hier erlittenen Vergewaltigung zu kämpfen hat, besonders schwer, wenn nicht unmöglich. Die Klägerin wäre demnach im schlimmsten Fall auf die Hilfsangebote staatlicher Wohlfahrt und von Hilfsorganisationen angewiesen, die schon im Frühjahr 2019 nicht hinreichend zur Verfügung und unter Finanzierungsvorbehalt standen (vgl. Schweizerisches Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment - Staatssekretariat für Migration vom 27. Februar 2019, Focus Iran, Häusliche Gewalt, S. 52) und den Bedarf für Frauen und Kinder nicht decken können. (Schweizerisches Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment - Staatssekretariat für Migration vom 27. Februar 2019, Focus Iran, Häusliche Gewalt, S. 5, 32). Seither hat sich

die wirtschaftliche Krise Irans verschärft; hinzugekommen ist zuletzt die Corona-Pandemie, die auch Iran schwer getroffen hat. Für die Klägerin besteht danach eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Iran keine eigene Existenz wird aufbauen können, dass sie keine angemessene Unterkunft finden kann und für die Versorgung ihrer notwendigen Bedürfnisse auf die Unterstützung von Hilfseinrichtungen angewiesen ist, die den gegenwärtigen Bedarf nicht decken können. Die zu erwartende Rückkehrsituation kommt danach einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK gleich, der die Beklagte die Klägerin nicht durch eine Abschiebung dorthin aussetzen darf.

2. Über die Hilfsanträge muss nicht entschieden werden, da die Klage im Hauptantrag Erfolg hatte.

3. Dementsprechend sind auch die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6) aufzuheben, da die Voraussetzungen für den Erlass nicht vorliegen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absatz 1 VwGO. Danach hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil sie unterlegen ist. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

[Redacted]

Beglaubigt

[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anschriften des Verwaltungsgerichts:
Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart